



Satzung des Fördervereins der Integrationskita „Havelzwerge“ Werder (Havel)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Integrationskita Havelzwerge e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 14542 Werder (Havel) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12.2018.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist
die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung der Kindertagesstätte „Havelzwerge“ in 14542 Werder (Havel), Adolf-Damaschke-Straße, in Trägerschaft der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel), zu unterstützen.
2. Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
Durch die Unterhaltung der Kindertagesstätte „Havelzwerge“ insbesondere die Erweiterung der materiellen Ausstattung für die Betreuung der Kinder sowie die Optimierung der Arbeitssituation der Erzieher/innen in diesem Zusammenhang.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO (Förderung der Erziehung) tätig.



Förderverein der Integrationskita Havelzwerge e.V.
Adolf-Damaschke-Straße 44 - 14542 Werder (Havel)
vorstand@foerderverein-havelzwerge.de

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Zweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Körperschaft öffentlichen Rechts beschafft.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
9. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder und Fördermitglieder anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft



Förderverein der Integrationskita Havelzwerge e.V.
Adolf- Damaschke-Straße 44 - 14542 Werder (Havel)
vorstand@foerderverein-havelzwerge.de

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von 3 Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Auflösung des Vereins
3. Ausschluss aus dem Verein
4. Tod des Mitglieds oder
5. bei aktiver Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte „Havelzwerge“.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit sie zum Quartalsende wirksam wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck, die Beitragspflicht oder die Vereinsinteressen verstößt. Einen Ausschlussantrag kann jedes aktive Mitglied schriftlich beim Vorstand einreichen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschlussantrag ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.



Förderverein der Integrationskita Havelzwerge e.V.
Adolf-Damaschke-Straße 44 - 14542 Werder (Havel)
vorstand@foerderverein-havelzwerge.de

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
2. Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
3. Projektmitteln der öffentlichen Hand
4. zweckgebundenen Mitteln.

Die Mitglieder tragen durch einen Beitrag zur Finanzierung des Vereins bei. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung festgelegt. Änderungen der Beitragsordnung können von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Zukunft beschlossen werden. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise, in jedem Fall befristet, erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Die Jahresberichte und Rechenschaftsberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 2. Entlastung des Vorstands,
 3. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,



4. Den Vorstand zu wählen,
 5. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 6. Vergabe der Mittel
 7. Ausschluss von Mitgliedern.
-
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an alle Mitglieder und durch Aushang in der Kindertagesstätte „Havelzwerge“.
 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgenden Punkte zu umfassen:
 1. Bericht des Vorstands,
 2. Bericht des Kassenprüfers,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 5. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 6. Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).



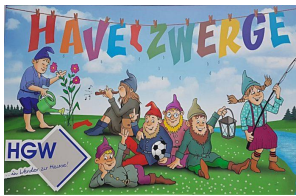
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Diese Mitglieder müssen dem Verein mindestens ein Jahr angehören.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages vom Vorstand einberufen werden.

6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von 2 Monaten nach der Mitgliederversammlung protokolliert und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben und in der Kindertagesstätte „Havelzwerge“ auszuhängen.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht, das nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Stimmrechtsübergabe ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.



Förderverein der Integrationskita Havelzwerge e.V.
Adolf- Damaschke-Straße 44 - 14542 Werder (Havel)
vorstand@foerderverein-havelzwerge.de

6. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 4 Personen zusammen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr

1. ein/e Vorsitzende/n,
2. ein/e stellvertretende/n Vorsitzende/n
3. eine/n Kassenwart/in
4. eine/n Schriftführer/in.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Erfüllung des Vereinszwecks
 2. Führung der Vereinsgeschäfte, Werbung von Mitgliedern
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln
 6. Aufnahme von Mitgliedern.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende/r, der /die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils 2 Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand gehören weiterhin an:

1. der/die Leiter/in der Kindertagestätte „Havelzwerge“
2. ein Mitglied des Elternbeirats
3. 4 von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder, von denen mindestens 2 zum Zeitpunkt der Wahl ein Kind in der Kindertagestätte „Havelzwerge“ haben müssen und
4. mindestens ein Vertreter der Erzieher/innen.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden einmal jährlich neu gewählt.



4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll protokolliert und von mindestens 2 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Jahresmitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr.

Die Kassenprüfer haben folgende Aufgaben:

1. Überprüfung der Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung
2. mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der fristgerecht und unter Beifügung der Tagesordnung mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen worden ist.

Zum Auflösungsbeschluss bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.



Förderverein der Integrationskita Havelzwerge e.V.
Adolf-Damaschke-Straße 44 - 14542 Werder (Havel)
vorstand@foerdereverein-havelzwerge.de

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Satzungszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte „Havelzwerge“ in der Adolf-Damaschke-Straße 44, 14542 Werder (Havel) in Trägerschaft der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel), die es ausschließlich, gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und dem bisherigen Satzungszweck (gemäß §2 dieser Satzung) für die Integrations-Kita „Havelzwerge“ zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam oder nichtig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht, vielmehr treten an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung die gesetzlichen Regelungen.

Aufgestellt am

13.08.2018

Sowie am

14.01.2019 mit Beschluss am 23.01.2019